

Leitfaden zum Vorgehen bei Kurzarbeit

Informationen Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Anmelden und Abrechnen der Kurzarbeit

1. Anzeige Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit
Formular unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
oder online unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Wichtig: Ohne vorherige Anzeige kann keine Erstattung des Kurzarbeitergeldes beantragt werden (erst anzeigen, dann beantragen!). Die Anzeige kann auch ohne Hilfe des steuerlichen Beraters ausgefüllt werden.

2. Aufzeichnung der Soll- und Ist-Arbeitsstunden (Soll= hätten gearbeitet werden müssen, Ist= wurden tatsächlich gearbeitet)
3. Weitergabe der Monatsaufstellung an Ihre lohnabrechnende Stelle (Steuerberater) z.B. in folgender Form

Arbeitnehmer	Sollstunden	Iststunden	Differenz
Müller	160	120	40
Meyer	80	60	20

4. Ihre lohnabrechnende Stelle rechnet den Lohn und erstellt automatisch den Antrag für die Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Dieser wird Ihnen mit den Lohnunterlagen zugesandt.
5. Sie unterschreiben den Antrag und reichen ihn bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein.

Bitte beachten:

Sie als Arbeitgeber zahlen Ihren Arbeitnehmern das Kurzarbeitergeld aus und bekommen es dann von der Agentur für Arbeit erstattet!

Kurzarbeitergeld wird nur für versicherungspflichtige Arbeitnehmer erstattet! Das heißt für geringfügig Beschäftigte und sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es keine Erstattung.